



Wahlen 2015-2020

Zweiter Wahlgang! Am 7., 8. Und 9. April wird gewählt.

Am 12. März wurde der erste Wahlgang für die Erneuerung des gesamtstaatlichen Delegiertenausschusses abgeschlossen. Das vorbestimmte Quorum wurde in mehreren Wahlsitzen nicht erreicht, weswegen in folgenden Städten ein **zweiter Wahlgang** stattfinden wird. **Architekten:** Ascoli Piceno, Bergamo, Brescia, Cuneo, Genua, Mailand, Padua, Perugia, Rom, Terni, Turin, Venedig. **Ingenieure:** Ascoli Piceno, Brescia, Cagliari, Cuneo, Florenz, Mailand, Padua, Rom, Turin, Trient. Die bei Inarcassa **eingeschriebenen Freiberufler**, welche in den oben genannten Provinzen ansässig sind, haben die Möglichkeit, am 7., 8., und 9. April zu den angegebenen Zeiten in den zuständigen Notariatskanzleien zu wählen (wer über den von Inarcassa zugesandten Stimmzettel verfügt kann auch per Einschreibebrief wählen). Für Infos sowie Wahlbedingungen www.inarcassa.it.

Die neue Simulation der Rückkaufgebühr ist online

Durch die neuen **Vorschriften für Rückkauf und Zusammenlegung**, die dieses Jahr in Kraft getreten sind, wurde die Möglichkeit eingeführt, sich Zeiträume vor 2013 anrechnen zu lassen: die Berechnung kann dabei entweder auf **Vergütungs-** oder auf **Beitragsbasis** erfolgen. Ab jetzt kann man auf Inarcassa On line eine Simulation des Rückkaufs der Studienjahre, der Wehrdienstzeit und der Arbeitsjahre im Ausland durchführen, und zwar mit beiden durch die neue Regelung bestimmten Berechnungsmethoden. Treffen Sie Ihre Wahl mit Bewusstsein!

Ehrenkredite und vergünstigte Darlehen 2015

Auf der Homepage wurden die **Ausschreibungen 2015** für Ehrenkredite zugunsten von Mitgliedern unter 35 Jahren und berufstätigen Müttern mit Kinder im Vorschul- bzw. Schulalter (bis zu € 15.000) veröffentlicht. Auch über Online Finanzierungen mit Zinsvergünstigungen, welche zur Einrichtung oder zum Ausbau eines Büros und zur Durchführung von Arbeitsaufträgen (bis zu € 30.000) ausgerichtet sind, wird Bescheid gegeben. Inarcassa übernimmt **100% der Zinsen für Ehrenkredite** und einen **Zinsabschlag von 3% für Online Finanzierungen**. Informieren Sie sich auf den der Fürsorge gewidmeten Bereich der Homepage.

Vorsorgeschutz auch für Mitglieder von Freiberuflergesellschaften – Gesetz 183/201

Durch den gesamtstaatlichen Delegiertenausschuss wurde eine Verordnungsabänderung verabschiedet, wonach **Mitgliedern von Freiberuflergesellschaften**, welche keine andere Rentenschutzform vorweisen können, die Möglichkeit geboten wird, **sich bei Inarcassa einzuschreiben**. Damit wird allen Freiberuflern, unabhängig von Rechtsform oder Unternehmensmodell, durch welches die freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, ein vollkommener Vorsorgeschutz garantiert. In Erwartung einer ministeriellen Überprüfung der Bestimmung, wird das Einkommen der Beteiligung einer Freiberuflergesellschaft dem Einkommen aus Berufstätigkeit gleichgestellt. Folglich besteht für **Freiberuflergesellschaften** wie bisher die Pflicht, auf Honorare 4% in Rechnung zu stellen sowie den Umsatz bei Inarcassa zu melden. Die Verpflichtung, den von der Gesellschaft eingenommenen Zusatzbeitrag, bezogen auf den Gesamtjahresumsatz, wiederum einzuzahlen, liegt bei den **einzelnen Mitgliedern**. Falls die Mitglieder bei Inarcassa eingeschrieben sind, muss selbstverständlich auch der **Subjektivbeitrag** auf den Anteil aus Berufseinkommen eingezahlt werden, um damit den von der Gesellschaft gebotenen Versicherungsschutz zu garantieren.

Zusatzbeitrag auf Rechnungen mit zeitversetzter Fälligkeit der Mehrwertsteuer

Rechnungen, welche mit zeitversetzter Fälligkeit der Mehrwertsteuer ausgestellt werden, können **vom angegebenen Jahresumsatz abgezogen werden**, um den Zusatzbeitrag einzuzahlen. Diese Abänderung wurde im Rahmen der letzten Sitzung des gesamtstaatlichen Delegiertenausschusses genehmigt und wird derzeit einer Überprüfung von Seiten des Ministeriums unterzogen.

Regelung für zusätzliche Leistungen.

Durch das Ministerialdekret des 17. März wurde die neue Regelung für die Auszahlung der reversiblen Sozialversicherungsleistung genehmigt. **Wesentliche Neuerungen:** a) Erhöhung des Betrags der Subjektivbeiträge, die der



Berechnung der Leistung dienen, von 95% auf 100%, angefangen von den Beiträgen, die für das Jahr 2014 eingezahlt wurden; b) die Möglichkeit auch für Rentner, den Fakultativbeitrag zusätzlich zur Pflichtquote von 14,5% auf das Erwerbseinkommen einzuzahlen, um den Wert der reversiblen Leistung für Hinterbliebene zu ergänzen. In Folge der Rentenreform 2012 waren andere Neuigkeiten in Bezug auf die Kapitalisierung der Beiträge zum BIP der Berufsgruppe und hinsichtlich der Veränderungskoeffizienten im Zusammenhang mit Geburtsjahr und Rentenalter bereits in Kraft getreten. Man erhält die Leistung alle 5 Jahre Einschreibung und Beitragsleistung. Diese wird von Amts wegen ausgezahlt. Im Falle eines Rücktritts hat man Anrecht auf den entsprechenden Bruchteil.

Ist die erste Rate der Mindestbeiträge von Februar 2015 fällig? Keine Sanktion.

Verzögerung oder Nichteinzahlung der Zwischenraten der Mindestbeiträge 2015: Februar, April, August und Oktober bringt keine Sanktionen oder Zinsen mit sich. Die Februar- oder Aprilraten können ohne weitere Probleme bis zum 30. Juni und die August- und Oktoberraten bis zum 31. Dezember eingezahlt werden. .

Ab 31. März: Elektronische Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung auch für Freiberufler obligatorisch.

Die **Stiftung** bietet seinen Mitgliedern eine **kostenlose** elektronische Rechnungsstellung. Für weitere Informationen über diese und andere Initiativen treten Sie der Stiftung bei. Die Quote beträgt für einzelne Freiberufler 12 € und für Ingenieurgesellschaften 120 € (Gültigkeit der Einschreibung bis zum 31. Dezember 2015) www.fondazionearching.it.